

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 5

Freiburg, 6. März

1930

Carl

durch Gottes Erbarmung und des heiligen Apostolischen Stuhles Gnade

Erzbischof von Freiburg

Metropolit der Oberrheinischen Kirchenprovinz

entbietet dem hochwürdigen Klerus und allen Gläubigen der Erzdiözese Gruß und Segen im Herrn.

Geliebte Erzdiözesanen!

Sür den Bischof betet die Kirche bei seiner Weihe: „Er sei überreich an standhaftem Glauben, reiner Liebe und aufrichtiger Friedensgesinnung. Durch Deine Gnade, o Gott, sei hold sein Wirken, indem er sich müht, die Frohbotschaft des Friedens zu bringen — die Frohbotschaft Deiner guten Gaben. Schenk ihm, Herr, den Dienst der Versöhnung im Wort und Werk; seine Rede und Lehre aber bestehe nicht in schmeichelnden Worten menschlicher Weisheit, sondern im Erweis des Geistes und der Kraft“.

Gern spricht der Bischof in seinem Lehramt Worte, die erbauen und Freude bereiten, die trösten und aufrichten, die versöhnen und Frieden stiften. Er befolgt aber auch die Mahnung, die der Apostel Paulus seinem Schüler, dem Bischof Timotheus, gegeben hat: „Ich beschwöre dich vor Gott und Christus Jesus . . . Verkündige das Wort; tritt auf, ob gelegen oder ungelegen; weise zurecht;

table und ermahne mit aller Geduld und Belehrung. Es wird eine Zeit kommen, in der die Menschen die unverfälschte Lehre nicht mehr ertragen wollen, sondern Lehrer gern anhören, die ihrem Geschmack entsprechen . . . Du aber sei besonnen . . . und versieh deinen Dienst voll und ganz“ (II. Tim. 4, 1 ff.).

Die Hirtenpflicht will ich erfüllen, indem ich eine Sache behandle, von der manche meinen, daß sie vom Seelsorger gar nicht oder nur so zart als möglich besprochen werden solle. Fern liegt mir, jemand zu kränken oder Nichtkatholiken in ihrer religiösen Anschauung zu beleidigen und so den konfessionellen Frieden zu stören. „Die Wahrheit wird euch frei machen“, hat der Heiland gesagt (Joh. 8, 32); auf der Wahrheit muß auch der religiöse Friede beruhen; sonst ist er ein Scheinfriede. Darum werde ich die reine und volle Wahrheit sagen, wenn ich jetzt von den sogenannten

gemischten Ehen

rede. Ich will

1. die Gründe darlegen, aus denen die Kirche die gemischte Ehe mißbilligt und verbietet;

2. die Bedingungen besprechen, bei deren Erfüllung allein sie eine solche Ehe, wenn auch sehr ungern, zuläßt.

I.

Durch das Sakrament der Ehe verbinden sich die christlichen Brautleute zur innigsten, dauernden Lebensgemeinschaft und erhalten von Gott die Gnade, die Pflichten des Ehestandes treu zu erfüllen.

Indem der katholische Bräutigam und die katholische Braut vor ihrem Pfarrer oder dem von ihm beauftragten Priester sich das Jawort fürs Leben geben, geloben sie in treuer Liebe und Eintracht zusammenzuleben, in allen Wechselfällen der irdischen Pilgerfahrt nach besten Kräften einander zu unterstützen und ihre Kinder gut zu erziehen; vor Gott und ihnen selber ist ihre Ehe der treue, unauflöslche und tätige Bund lauterer Liebe und wahren Friedens, bis der Tod sie trennt. Die eheliche Liebe wird und muß sich besonders auch darin betätigen, daß die Eheleute für einander beten, durch das Beispiel und den Eifer im Guten einander erbauen und wenn nötig zur gewissenhaften Erfüllung der Pflichten sich mahnen, so daß jeder Ehepartner das Mögliche tut und deshalb hoffen darf, daß der andere Ehepartner sein wahres Ziel in der Anschauung Gottes erreicht.

Anderes ist die Ehe des Katholiken mit einer nichtkatholischen Braut oder einer Katholikin mit einem Nichtkatholiken — die gemischte Ehe.

Der katholische Christ sieht in der Ehe ein hochheiliges Sakrament; auf seinen Empfang bereitet er sich durch die hl. Beicht und zwar eine Generalbeicht und den Empfang des allerheiligsten Sakramentes des Altars möglichst gut vor; mit reinem Gewissen, mit Gottes Gnade und Segen und gestärkt durch den Heiland schließt er den Bund fürs Leben. Der Nichtkatholik aber hält die Ehe für einen weltlichen Vertrag und die kirchliche Trauung für eine Zeremonie, die herkömmlich und noch üblich ist und dem Eheabschluß einen gewissen religiösen Glanz verleiht;

ihm sind Beicht und katholische Kommunion unnötige Gebräuche, gar törichter Aberglaube und verwerflicher Wahn. Und während der katholische Brautteil durch das Jawort sich feierlich vor Gott, der Kirche und seinem Gewissen bindet, bis der Tod trennt, muß er gewärtigen, daß der nichtkatholische Brautteil im selben Augenblick nur ein Verhältnis eingehen will, das er durch die gerichtliche Scheidung lösen kann und auch lösen wird, wenn und sobald dies ihm angezeigt erscheint.

So sieht die Einigkeit der gemischten Ehe bei ihrem Abschluß aus; wie ist sie während ihrer Dauer?

In ihr sind die Gatten uneins in den wichtigsten religiösen Anschauungen.

Der Katholik bekennt in Jesus Christus den Sohn Gottes, die zweite Person in der Gottheit, welche die menschliche Natur angenommen hat, um uns Menschen zu erlösen. Die Kirche ist ihm die sichtbare Gemeinschaft aller Getauften, welche den wahren Glauben haben und unter einem gemeinsamen sichtbaren Oberhaupt, dem Papste, vereinigt sind. Der Papst ist der rechtmäßige Nachfolger des hl. Petrus, den Christus zum ersten sichtbaren Oberhaupt seiner Kirche bestellt hat. Der Papst ist durch besonderen göttlichen Beistand vor Irrtümern bewahrt, wenn er über Glaubens- oder Sittenlehren als oberster Hirt und Lehrer eine Entscheidung trifft, welche alle Angehörigen der Kirche zu glauben und zu befolgen haben. Die katholischen Bischöfe haben als Vorsteher der Kirche ihre Gewalt von Gott. Die katholischen Priester haben durch die Priesterweihe eine besondere hl. Gewalt empfangen, welche die Laien nicht besitzen. Wenn die Sündenschuld vergeben ist, bleiben noch zeitliche Sündenstrafen, die wir hier auf Erden oder im Reinigungsort (Fegfeuer) zu büßen haben. Es gibt ein Fegfeuer; die Seele dessen, der in der Gnade Gottes stirbt, aber noch läßliche Sünden oder zeitliche Sündenstrafen auf sich hat, kommt hinein. Es ist gut und heilsam, für die Verstorbenen zu beten, damit sie aus dem Fegfeuer früher erlöst werden. Christus hat sieben hl. Sakramente eingesetzt. Das allerheiligste Sakrament des Altars ist der wahre Leib und das wahre Blut

Jesu Christi, der unter den Gestalten des Brotes und des Weines zur Nahrung unserer Seele gegenwärtig ist. Es genügt, die hl. Kommunion nur unter einer Gestalt zu empfangen; denn unter der Gestalt des Brotes, in der Hostie ist Jesus lebendig zugegen, also auch mit seinem Blut. Das Meßopfer ist die unblutige Erneuerung des blutigen Opfers Jesu am Kreuz, ist ein hochheiliger Gottesdienst. Es ist nützlich und gut, die Heiligen, besonders die Jungfrau und Gottesmutter Maria zu verehren und sie um ihre Fürsprache bei Gott anzurufen.

So der Katholik; demgegenüber sagen viele nicht-katholische Christen, Jesus sei nur ein guter Mensch gewesen, und die Protestanten erklären: Die Kirche ist die unsichtbare Gemeinschaft der Gläubigen, die den rechten Glauben haben. Christus hat seiner Kirche kein sichtbares Oberhaupt gegeben; Petrus hat kein Vorrecht vor den anderen Aposteln empfangen und der Papst ist nicht das Oberhaupt der christlichen Kirche. Alle Menschen können sich irren; auch der Papst ist nicht unfehlbar. Die Vorsteher der Kirche haben ihre Gewalt von der Gemeinde, die sie gewählt hat. Jeder Christ ist ein Priester, und alle Gläubigen haben die gleiche Gewalt. Christus hat durch sein Leiden und Sterben für alle Sündenschuld genug getan; deshalb bleibt uns nichts mehr zu büßen übrig. Jeder, der in der Gnade Gottes stirbt, kommt gleich in den Himmel; ein Fegfeuer gibt es nicht und für die Verstorbenen zu beten ist deshalb unnütz. Es gibt nur die zwei Sakramente: Buße und Abendmahl oder gar nur ein Sakrament, nämlich die Taufe, und in dieser sehen manche Protestanten lediglich die Zeremonie der Aufnahme in die Kirche. Das Abendmahl ist Brot und Wein; bei seinem Genuß, sagen die einen, empfängt man zugleich den Leib und das Blut Christi; andere behaupten, man erhalte nur die Kraft des Leibes und Blutes Christi; wieder andere beabreden dies und erklären: Brot und Wein des Abendmahls erinnern nur an den Leib und das Blut Christi, sind ein Bild davon. Die Gläubigen müssen auch den Kelch trinken. Es gibt kein anderes Opfer als das Opfer Christi am Kreuz; das Meßopfer der Katholiken ist ein Schaustück, ja Götzendienst. Es ist töricht und nutzlos,

die Heiligen zu verehren und anzurufen; „die Maria“, wie man die Mutter Jesu protestantischerseits zu nennen pflegt, war nur eine gewöhnliche Frau.

Das ist die Eintracht des katholischen und des protestantischen Eheteils in der religiösen Anschauung. Noch mehr Unterschiede und Gegensätze könnten angeführt werden; die genannten mögen genügen.

Wie steht es mit dem religiösen Leben in der gemischten Ehe?

Das Kreuz des Heilandes und Bilder der Heiligen lehnt der Protestant von seinem Standpunkt aus ab; sie fehlen in der Wohnung. Ueber religiöse Dinge wird wegen der vielfach verschiedenen Auffassungen der Eheleute selten oder nicht gesprochen, damit der Friede nicht gestört wird. Finden aber Aussprachen über die Unterschiede in den Glaubenslehren statt, so kann es vorkommen, daß sie von rechtshaberischen Streitigkeiten und Kränkungen begleitet sind und mitunter sogar in Kälte, Spott und Verbitterung enden. Nur religiös indifferente, gleichgültige Zeitungen, Zeitschriften und Bücher werden gekauft und gelesen. Zusammenbeten geht nicht an, weil die Gebete erheblich von einander abweichen und der protestantische Christ zufolge seines Glaubens manche Gebete des Katholiken ablehnt; sogar die Form des Gebetes, das uns der Herr selber gegeben hat, ist bei beiden verschieden, und wenn zur Mutter Gottes das „Gegrüßest seist Du Maria“ gesprochen wird, schweigt der Protestant. Die katholischen Andachten, besonders die hl. Messe, Beicht und Kommunion verwirft er. Der Katholik ist durch das strenge Gebot der Kirche verpflichtet, an Sonn- und Feiertagen die hl. Messe mit Andacht zu hören, an den Freitagen, auf die kein gebotener Feiertag fällt, sich von Fleischspeisen zu enthalten, in der Zeit von Aschermittwoch bis Karfreitag zu fasten, wenigstens einmal im Jahre giltig zu beichten und in der österlichen Zeit das hl. Sakrament des Altars zu empfangen; der Katholik hat seine lieblichen und erbauenden Andachten. Und der protestantische Ehe teil lehnt all das ab, und wenn er die Kirche besucht, geht er allein dahin, wie der katholische wieder allein in sein Gotteshaus. Ja, der eine muß hören, wie der Glaube des anderen als nichtig, falsch und

unbegründet bezeichnet und dargetan wird. Sogar traute und schöne Familienfeste wie Taufe und erste hl. Kommunion eines Kindes können vielfach nicht einträchtig begangen werden.

Kann von Eintracht und religiösem Leben überhaupt noch im Ernst gesprochen werden, wenn in der gemischten Ehe einer oder gar beide Ehegatten nicht gerecht und edel über religiöse Ueberzeugung denken, wenn der eine über den Glauben und die religiösen Uebungen des andern abspricht und spottet, sie beeinträchtigt, hindert und verbietet? Geliebte Diözesanen, das ist nicht bloß eine aufgeworfene Frage, sondern eine ernste Sorge, die aus der großen, rauhen Wirklichkeit kommt.

Und welches sind die Folgen?

Zufrieden wird der Katholik schwerlich sein; noch weniger kann er sich glücklich fühlen. Ohnehin meint er in religiösen Dingen auf den anderen Ehe teil, auf seine Verwandtschaft und Gesellschaft Rücksicht nehmen zu sollen; mancher stellt deshalb seine Religion bescheiden, verzagt und verschämt — so wie ein Aschenbrödel — in die Ecke. In der Uebung seines Glaubens wird er zuerst vorsichtig, dann zurückhaltend, dann lässig, zuletzt gleichgültig, und man mußte sogar schon erfahren, daß Katholiken in Mischehen nicht sofort, aber allmählich ihrem Glauben abtrünnig wurden, abfielen und zum anderen Bekenntnis, wie sie sagen, übertraten. Es ist ja wohlbekannt, daß man durch häufigen Verkehr mit einem Mitmenschen nach und nach dessen Denkweise sich anbequemt; diese Erfahrung trifft im besonderem bei dem innigen Verhältnis und traurem Verkehr zu, wie die Ehe es ist und ihn mit sich bringt — eine Tatsache, die schon vor mehr als 1700 Jahren der erfahrene Jurist und Kirchenschriftsteller Tertullian mit den Worten ausgesprochen hat: „Wer kann zweifeln, daß der tägliche Verkehr mit einem Andersgläubigen allmählich den Glauben verdunkelt — um wieviel mehr das stete Zusammensein und die unteilbare Lebensgemeinschaft in der Ehe!“ Gewiß ist schon vorgekommen, daß der nichtkatholische Ehe teil angesichts des guten religiösen Beispiels des katholischen Ehegatten und infolge von Aufklärung und Belehrung

die Wahrheit unserer Religion erkannt hat und katholisch wurde; solche Fälle aber sind die Ausnahme; denn der Mensch wählt doch eher den bequemeren Lebensweg und lieber die Religion, welche die geringeren Anforderungen stellt.

Welche Folgen hat die Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses in der Mischehe für die Erziehung der Kinder?

Einem begründeten Zweifel kann nicht unterliegen, daß die religiöse Belehrung und Gewöhnung für die gute Erziehung des Menschen von außerordentlicher Bedeutung ist. Nun kommt es vor, daß Kinder aus Mischehen eifrige und sittlich einwandfreie Katholiken werden und sind, sei es, weil der katholische Ehe teil angelegentlichst bemüht ist, sie durch Beispiel, Belehrung und Zucht zu wahren katholischen Christen heranzubilden, sei es, weil der nichtkatholische Ehe teil der katholischen Erziehung nicht nur kein Hindernis entgegenstellt, sondern noch dazu drängt und, soweit er kann, hilft, da er ernstlich will, daß seine Kinder gottesfürchtige Menschen werden, oder sei es, weil hiezu Gott seinen besonderen Segen und Schutz gewährt. Man kann aber nicht sagen, daß diese Fälle die Regel sind — vielmehr sind und bleiben sie seltene Ausnahmen. Das Kind merkt nur zu bald den Unterschied und Zwiespalt, welche zwischen den religiösen Bekenntnissen von Vater und Mutter bestehen. Es sieht, wie der Vater anders als die Mutter betet, daß beide nicht dieselbe Kirche besuchen, eines nicht die religiösen Uebungen und Gebräuche des andern mitmacht, wie abgeneigt sich z. B. der Vater gegen das benimmt, was die Mutter betet, lehrt und pflegt.

Noch schlimmer ist es, wenn der nichtkatholische Elternteil über die katholische Religion, ihre Einrichtungen und Gebräuche sich abfällig äußert, schilt und spottet oder wenn er durch Schmeichelei oder mit Gewalt die Kinder zu seiner Konfession herüberziehen sucht. Was wird endlich aus den katholischen Kindern werden, wenn der katholische Vater oder die katholische Mutter stirbt, die Sorge für die Kinder auf den nichtkatholischen Elternteil übergeht, und er deshalb nach dem weltlichen Gesetz die religiöse Erziehung der Kinder frei bestimmen kann, beson-

ders wenn er mit einer Persönlichkeit seiner Konfession sich wieder verheiratet? Man muß ja erleben, daß schon bei Lebzeiten des katholischen Elternteils gegen seinen Willen die Einigung über die katholische Erziehung der Kinder mit Zustimmung des Vormundschaftsgerichts geändert wird. Ist es nicht, als ob die katholischen Kinder dem katholischen Vater oder der katholischen Mutter, so oft ihr Blick auf sie fällt, die stille, aber ernste Frage stellen: „Warum hast du uns eine nichtkatholische Mutter, einen nichtkatholischen Vater gewählt? warum hast du uns das getan?“ Wahr, wenn auch sehr zu bedauern ist, daß Kinder aus gemischten Ehen vielfach religiös gleichgültig werden, dem Irrtum und Unglauben verfallen. Wer trägt für all' das die schwere Verantwortung vor Gott und seinem Gewissen?

Wie steht es endlich mit dem Bestand der Unauflöslichkeit der Ehe?

Auch bei der Mischehe geht der Katholik eine Verbindung ein, die nur der Tod lösen kann; eine Ehescheidung mit dem Recht der Wiederverheiratung bei Lebzeiten des anderen Ehepartners ist ihm durch seine Religion strengstens verboten. Der Protestant aber schließt, wie schon angedeutet, die Ehe mit dem Bewußtsein ab, daß nach seinem Glauben die Möglichkeit der Auflösung der Ehe und des Eingehens einer zweiten ehelichen Verbindung besteht, falls Gründe hiefür vorhanden sind — und solche lassen sich schaffen. Die Rechtsverkürzung des Katholiken gegenüber dem Protestanten tritt hier in erschreckender Weise zutage. Daß diese Gefahr nicht gering ist, zeigt die Tatsache, daß die Scheidungen der gemischten Ehen erheblich zahlreicher sind als die der rein katholischen Ehen. So kann man bemitleidenswerten Katholiken begegnen, welche ihrem treulosen Gatten Liebe und Treue geschworen und gehalten haben, aber von ihm betrogen und verlassen sind — während er, der Treulose und Schuldige an der Hand einer Anderen oder eines Anderen sich entschädigt.

Geliebte Erzdiozesanen! Wer all' das recht überdenkt und vernünftig handeln will, kann nur zum Schluß kommen: keine Mischehe eingehen.

Dem Jungmann und der Jungfrau, die versucht sind, es zu tun, vielleicht schon ein derartiges Verhältnis haben, rufe ich in aller Hirtenliebe und treuer Hirtenfürsorge eindringlich zu: „Tue es nicht“. Auch der nichtkatholische Seelsorger, der sein Bekenntnis für wahr hält, folgerichtig denkt und das religiöse Leben seiner Glaubensgenossen erhalten und fördern will, wird und muß die gemischte Ehe ebenso beurteilen, ablehnen und zu verhindern suchen. Der Religion und dem Frieden in den Familien kann es nur vom größten Vorteil sein, wenn keine gemischten Ehen mehr geschlossen werden. Der Katholik achtet den nichtkatholischen Mitbürger, der eine religiöse Ueberzeugung hat und rechtschaffen lebt, auch wenn er diese Ueberzeugung für irrtümlich hält; er ist, so viel an ihm liegt, ernstlich bemüht, den Bürgerfrieden zu wahren; daraus folgt aber nicht, daß gemischte Ehen, die vielfach eine Quelle des Unfriedens und der Schädigung der Religion sind, eingegangen werden.

II.

Wegen der großen Schäden und Gefahren, welche die gemischte Ehe für die Eintracht der Ehegatten und den Glauben des katholischen Ehepartners leider hat, verbietet die katholische Kirche die Mischehen. Der Kanon 1060 des allgemeinen kirchlichen Rechtsbuches besagt: „Auf das strengste verbietet die Kirche das Eingehen einer Mischehe; wenn die Gefahr besteht, daß der katholische Ehepartner oder die Kinder den katholischen Glauben verlieren, ist die Mischehe auch durch göttliches Gesetz verboten“. Nur aus gerechten und gewichtigen Gründen dispensiert oder befreit sie von ihrem Verbot, freilich notgedrungen und wider ihren Willen; solche Gründe sind z. B. außerordentlicher Nutzen für das öffentliche Wohl, Hoffnung auf Bekehrung des nichtkatholischen Teils, Verhütung der nichtkatholischen Trauung, Ehelicherklärung schon vorhandener Kinder. Wenn sie zum Eingehen einer gemischten Ehe im einzelnen Fall ihre Erlaubnis erteilt, heißt sie die Mischehe nicht gut — sie läßt nur das kleinere Uebel zu, um noch größere Uebel wie Abfall vom

Glauben oder sonstige Gefährdung der Religion zu verhüten.

Die Kirche verlangt aber erstens die glaubhafte Versicherung des nichtkatholischen Brautteils, daß der katholische Teil ungehindert seiner Religion nachleben kann und weder durch Zureden, noch durch List oder durch Nötigung irgend einer Art zum Abfall von seinem Glauben verleitet wird. Die Kirche ist die von Christus gestiftete Heiligsanstalt und hat die Aufgabe und Pflicht, durch ihre Lehre, Gebote und Gnadenmittel die Menschen zu Gott und zur ewigen Seligkeit zu führen. Sie würde ihrer Bestimmung untreu, wenn sie nicht soweit als möglich verhinderte, daß ihre Angehörigen in die Lage geraten, den Lehren und Vorschriften ihrer Religion nicht nachkommen und ihre Gnadenmittel nicht benützen zu können; sie selbst würde sich aufgeben, wenn sie ruhig, bequem und lieblos geschehen ließe, daß ihre Angehörigen sogar in die Gefahr des Abfalls vom Glauben und des Verlustes des ewigen Heiles kommen. Nur recht und billig ist deshalb ihre Forderung, daß dem katholischen Ehteil die Uebung seiner Religion nicht erschwert und er nicht zur Untreue gegen seinen Glauben und seine Kirche verleitet wird.

Die Kirche setzt als zweite Bedingung und verlangt, daß die aus der Ehe hervorgehenden Kinder und zwar alle katholisch getauft und in der katholischen Religion erzogen werden. Auf dieser Forderung muß die Kirche bestehen; denn sie hat die Ueberzeugung und die Sicherheit, daß sie die einzig wahre Kirche Gottes ist, und deshalb kann und darf sie nicht zugeben und nicht einwilligen, daß eine Seele dem Irrtum überantwortet wird. Und der Katholik, welcher seine Religion kennt, von ihrer Wahrheit überzeugt ist und auf sein Gewissen hört, muß und wird verlangen, daß seine Kinder der katholischen Kirche zugeführt und in ihr erzogen werden; er darf nicht in die nichtkatholische Taufe und Erziehung einwilligen, sonst würde er — und das weiß er aus dem Religionsunterricht — der Strafe der Exkommunikation verfallen, sich selbst von der Gemeinschaft der Gläubigen ausschließen und wäre der Güter beraubt, die nur dem zustehen,

welcher zur Gemeinschaft der Gläubigen gehört, also z. B. von den hl. Sakramenten der Buße und des Altars ausgeschlossen, bis er das große Unrecht, soweit es ihm möglich ist, gutgemacht hat. Das Versprechen der katholischen Kindererziehung haben beide Ehegatten zu geben.

Die Zusagen, daß der katholische Ehteil in seinem Glauben nicht gefährdet wird und daß sämtliche Kinder katholisch getauft und erzogen werden, müssen in der Regel schriftlich erteilt werden, ernst gemeint und deshalb glaubhaft sein.

Die Kirche verlangt weiter, daß die Ehe vor dem zuständigen katholischen Pfarrer oder dem von ihm beauftragten katholischen Priester und zwei Zeugen geschlossen wird, und sie verbietet, daß ein nichtkatholischer Religionsdiener vor oder nach der katholischen Eheschließung um die Trauung angegangen wird. Die Ehe, welche ein Katholik in der protestantischen Kirche zu schließen versuchte, ist und bleibt ungiltig. Damit ist nicht gesagt und soll nicht ausgesprochen werden, daß die Mischehen, welche evangelische Geistliche einsegnen, „wilde Ehen“ oder „Konkubinate“ seien. Zwischen ungültiger Ehe und der wilden Ehe oder dem Konkubinat besteht ein innerer, grundlegender Unterschied; in keiner Äußerung der Kirche sind diese Ehen je als wilde Ehen oder Konkubinate bezeichnet worden. Die Brautleute, welche ihre Mischehe vor dem evangelischen Geistlichen eingehen wollen, haben den Willen die Ehe zu schließen. Eine wilde Ehe oder ein Konkubinat aber ist ein Verhältnis, das keine Ehe ist und keine sein will. Beide Personen leben zusammen; aber es fehlt an dem, was das Verhältnis von Mann und Frau zur Ehe macht, am Ehemillen. Ein Katholik aber, der die Trauung in der protestantischen Kirche vornehmen ließe, tritt dadurch mit dieser Kirche in religiöse Gemeinschaft und sündigt gegen seinen Glauben und seine Kirche.

Dem Nichtkatholiken oder Protestanten wird Unrechtes vom Standpunkt seines Bekenntnisses nicht zugemutet, wenn die Eheschließung allein in der katholischen Kirche verlangt und die katholische Taufe und Erziehung aller Kinder gefordert wird, die aus

der Ehe hervorgehen. Nach seiner Religion ist die Ehe kein Sakrament, sondern eine weltliche Sache und bedarf zu ihrer Gültigkeit der Einsegnung durch den evangelischen Geistlichen nicht. Deshalb verliert er nichts, wenn er sich von dem katholischen Pfarrer trauen läßt. Nach seiner angeblich duldsameren Konfession muß er zudem anerkennen, daß in der katholischen Kirche das Heil zu finden ist. Seine Kinder haben in der katholischen Kirche alles, was der protestantische Glaube an Wahrheit und Glaube in sich hat — sie verlieren nichts, gewinnen aber viel, weil sie dazu noch die sicheren Wahrheiten, die reichen Gnadenmittel und den herrlichen Gottesdienst der katholischen Kirche bekommen und besitzen. Darum kann der Protestant leichter der katholischen Trauung und katholischen Kindererziehung zustimmen; der Katholik aber darf in die protestantische Trauung und in die protestantische Taufe und Erziehung nie und unter keinen Umständen einwilligen.

Endlich verpflichtet die Kirche den katholischen Ehepartei, daß er sich die Bekehrung des nichtkatholischen Teils ernst angelegen sein lasse. Dieses Verlangen stellt sie, damit die volle Einheit im Glauben hergestellt und der letzte Gefahrenrest ausgeräumt wird. Hierbei soll der katholische Teil klug, aber weder in aufdringlicher, noch in hinterlistiger, noch in unehrlicher Weise vorgehen; jeder Zwang sei ausgeschlossen, wie das allgemeine kirchliche Rechtsbuch bestimmt anordnet: „Zur Annahme des katholischen Glaubens gegen seinen Willen darf niemand gezwungen werden“ (C. I. C. can. 1351). Der Katholik darf den nichtkatholischen Ehepartei nur durch friedliche Ueberzeugung, durch Gebet und vorab durch das Beispiel und Vorbild des wahrhaft katholischen Lebenswandels für die katholische Religion und Kirche zu gewinnen suchen. Dies ist eine Obliegenheit, welche der katholische Ehepartei zu erfüllen trachtet, auch wenn die Kirche sie nicht noch ausdrücklich als Pflicht vorgeschrieben hätte. Der nichtkatholische Ehepartei ist ja die Persönlichkeit, die ihm auf Erden am nächsten steht, der seine Liebe, Treue und Sorge besonders gewidmet sind und deren Wohl ihm am Herzen liegen muß. Er

selber weiß sich im Besitz des wahren Glaubens und muß sehen, daß der Ehepartei auf dem unrechten Weg sich befindet; da werden Verstand und Herz ihn antreiben, dem nichtkatholischen Ehepartei die nach seiner Ueberzeugung wahre Religion, die ihm selber das Höchste ist, zu vermitteln. Gleichgültigkeit und Lieblosigkeit wäre es, wenn er es nicht tun würde.

All diese Bedingungen stellt die Kirche nicht aus Herrschsucht, sondern in der treuen Sorge für den Glauben und das Heil ihrer Kinder, sowie zur Wahrung ihrer Rechte und Erfüllung ihrer Pflicht. Damit tut sie nicht Unrecht, und der katholische Ehepartei wird und muß an ihnen festhalten. Tut es auch der Nichtkatholik und kommt eine gemischte Ehe nicht zustande, so ist das wahrlich kein Unglück — es möge sich der Katholik mit der Glaubensgenossin und der Protestant mit einer Frau seines Bekenntnisses ehelich verbinden! Ein bekannter evangelischer Theologe sagt: „Bewußt evangelische Christen, wie überzeugte Katholiken werden kaum eine Mischehe eingehen. Starke religiöse Persönlichkeiten werden eher auf die Ehe als auf die religiöse Gemeinschaft in der Ehe verzichten. Keine Kirche, die im Besitz der ewigen Wahrheit zu sein glaubt, kann der Vermehrung der Mischehen und der Entfremdung des Nachwuchses gleichgültig zusehen. Niemand wird den Kirchen das Recht oder die Pflicht bestreiten, auf ihre Glieder einzuwirken, daß Mischehen unterbleiben“.

Die Hirtenpflicht, die ich bei der Bischofsweihe durch Eid beschworen, erfülle ich, wenn ich vor der Mischehe eindringlich warne und von ihr abrate, ebenso wenn ich den Katholiken und die Katholikin, die dennoch eine solche Ehe glauben eingehen zu sollen, mahne und bitte, daß sie den Lebensbund wenigstens nur bei genauer Erfüllung der besprochenen Bedingungen in der katholischen Kirche schließen. Wenn der Katholik oder die Katholikin sich verheiraten will, dürfen sie nicht den Weg des Leichtsinns gehen, indem man ein Verhältnis beginnt, ohne sich aus Gleichgültigkeit oder aus falscher Scheu über die Religion des anderen Teils zu vergewissern, oder indem man zwar die Verschiedenheit in der Religion kennt, aber das Spiel,

das gar schön schillert, weiter treibt, so daß das Interesse zur Liebe, zur Leidenschaft wird, kein Abraten der Eltern, des Seelsorgers und des eigenen Gewissens mehr hilft und zuletzt das traurige Geständnis folgt: „Wir müssen heiraten; ich kann nicht mehr zurück“. Zur gemischten Ehe darf sich der katholische Jungmann und die katholische Jungfrau auch nicht durch die Aussicht auf eine gute oder gar glänzende Versorgung bestimmen lassen, selbst wenn kurzfristige und materiell eingestellte Eltern oder Freunde zu ihr raten und drängen sollten. Kaltes Geld oder ein reizender Titel oder eine begehrte Stellung dürfen den Katholiken oder die Katholikin nicht betören, so daß sie ihre Religion in ernste Gefahr bringen, den Glauben ihrer Kinder aufs Spiel setzen und die eigene Seelenruhe preisgeben. „Was nützt es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewinnt, an seiner Seele aber Schaden leidet?“ sagt derjenige, welcher für uns „der Weg, die Wahrheit und das Leben ist“, unser Heiland und dereinstiger Richter.

Die Katholiken aber, welche unter Beobachtung

der von der Kirche gestellten Bedingungen in gemischter Ehe leben, will ich nicht beunruhigen, sondern nur herzlich ersuchen und mahnen, ihre Pflichten, die ich geschildert habe, ernst zu nehmen und beharrlich zu erfüllen.

Meine Hirtenliebe und Hirten Sorge entziehe ich aber auch denen nicht, welche in gemischter Ehe leben und den Bedingungen der Kirche bis jetzt nicht entsprochen haben. Sie bitte ich inständig, nicht zu verzweifeln, sondern ihr großes Anliegen, das auch meine Sorge ist, im Gebet Gott zu empfehlen, den Gottesdienst zu besuchen, sich mit ihrem katholischen Pfarrer zu beraten, wie ihre Verhältnisse geordnet werden können, und dann alles zu tun, um das begangene Unrecht gut zu machen.

Für alle aber erneuern jetzt mit dem Psalmworte Gott und unserer Kirche das Gelöbniß: „Ich schwöre und will es halten; ich will beobachten Deine Gebote“ (Ps. 118, 116).

Gott der Herr möge dieses feierliche Versprechen gnädig annehmen und segnen!

Freiburg i. Br., am Aschermittwoch, 5. März 1930.

‡ Carl
Erzbischof.

* * *

Die erste Hälfte des vorstehenden Hirten Schrödens ist am Sonntag, 9. ds. Mts., die zweite am darauffolgenden Sonntag zu verlesen.

Freiburg i. Br., den 5. März 1930.

Erzbischöfliches Ordinariat.